



Unterrichtung 20/361

der Landesregierung

Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder“

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 3 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Justiz und Gesundheit.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Die Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ministerin

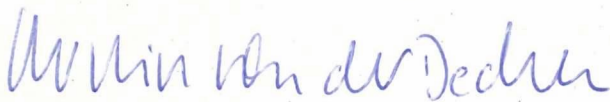
3. Juli 2026

**Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag
über die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die
Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

den beiliegenden Entwurf des Staatsvertrages und den Entwurf des Zustimmungsgesetzes übersende ich unter Hinweis auf § 3 Absatz 2 Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Anlage: 1



Gesetzentwurf

der Landesregierung - **Ministerin für Justiz und Gesundheit**

**Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Durchführung
der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die
Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder**

A. Problem

Nach geltendem Recht ist das Instrument der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) in folgenden Bereichen vorgesehen:

- als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht bei verurteilten Straftätern (§ 68b Absatz 1 Satz 1 Nr. 12 Strafgesetzbuch),
- zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus (§ 56 Absatz 1 Bundeskriminalamtgesetz),
- bei einer vollziehbar ausreisepflichtigen Person zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter (§ 56a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz).

Darüber hinaus enthalten auch die Polizeigesetze verschiedener Länder die eAÜ als Maßnahme der Gefahrenabwehr im Kontext mit häuslicher Gewalt.

In Schleswig-Holstein ist die eAÜ zum Schutz vor häuslicher Gewalt mit Wirkung zum 15. April 2025 in das Landesverwaltungsgesetz implementiert worden. Andere Länder sind aktuell mit der Einführung entsprechender Regelungen befasst, so dass damit gerechnet werden kann, dass bis Ende des Jahres 2026 die eAÜ als Maßnahme des Gefahrenabwehrrechts im Kontext mit häuslicher Gewalt in allen Ländern verankert sein wird.

Mit dem „Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz“ wird daneben und unabhängig davon eine bundesweit geltende Rechtsgrundlage geschaffen, um die Anordnung familiengerichtlicher Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und Stalking durch Einsatz elektronischer Überwachung effektiv kontrollieren zu können. Danach soll das Familiengericht den Täter zukünftig dazu verpflichten können, sich ein technisches Mittel zur Überwachung seines Aufenthalts anlegen zu lassen und es ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen, wenn die Überwachung zur Kontrolle der Befolgung von bestimmten Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz unerlässlich ist. Die neuen Regelungen zur eAÜ im Gewaltschutzgesetz sind am 8. Mai 2026 vom Bundestag beschlossen worden und werden voraussichtlich zum 1. April 2027 in Kraft treten.

Die Durchführung der eAÜ erfolgt in den bereits bestehenden Einsatzbereichen (insbesondere Führungsaufsicht) in Deutschland durch die sog. Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL) in Zusammenarbeit mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD). Grundlage für die Überwachung ist ein länderübergreifender Staatsvertrag („Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder“ vom 19. Mai 2011 / 29. August 2011, (GÜLStV)), der mit Wirkung zum 1. Januar 2012 von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen geschlossen wurde und dem die übrigen Länder beigetreten sind. Der GÜLStV ist jedoch im Wesentlichen für die eAÜ im Zusammenhang mit der Führungsaufsicht konzipiert worden. Der Einsatz des Instruments aufgrund von gefahrenab-

wehrrechtlichen Maßnahmen einzelner Länder erfolgt derzeit lediglich im Wege der Amtshilfe.

Für die neuen Einsatzfelder Gewaltschutzgesetz und Gefahrenabwehrrecht bedarf es einer entsprechenden Übertragung der zentralisierungsfähigen Aufgaben, die deren spezifischen Anforderungen Rechnung trägt. Zugleich muss dem quantitativen Zuwachs von Aufgaben bei der GÜL Rechnung getragen werden: Infolge der aktuellen gesetzgeberischen Entwicklung sowohl im Bund als auch in den Ländern ist in den nächsten Jahren mit einer deutlichen Ausweitung des Einsatzes der eAÜ zu rechnen. Der bestehende GÜLStV bedarf deshalb einer inhaltlichen Überarbeitung und muss durch ein Regularium ersetzt werden, das auf alle drei Anwendungsfelder (Gewaltschutzgesetz, Führungsaufsicht und Gefahrenabwehrrecht) gleichermaßen zugeschnitten ist.

B. Lösung

Dem zunehmenden Einsatz der eAÜ wird durch einen neuen „Staatsvertrag über die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder“ (EAÜ-StV) Rechnung getragen. Er ist durch eine Arbeitsgruppe der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein erarbeitet worden. Er ist auf die zukünftigen drei Hauptanwendungsbereiche (Gewaltschutzgesetz, Führungsaufsicht und Gefahrenabwehrrecht) zugeschnitten, lässt aber auch weitere Einsatzzwecke zu.

Der neue Staatsvertrag enthält im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

Artikel 1 EAÜ-StV normiert die Kernaussage des Staatsvertrages. Nach Absatz 1 unterhalten die vertragsschließenden Länder zur Durchführung der eAÜ eine gemeinsame Überwachungsstelle (GÜL), die bei der IT-Stelle der Hessischen Justiz angesiedelt sein soll. Durch die zukünftige Ausgestaltung der GÜL als einheitliche Kontaktstelle (Absatz 2) wird die Umsetzung für die Länder erleichtert, weil die landesinternen Stellen nicht mehr mit GÜL und HZD zwei Ansprechpartner haben, sondern für die Durchführung der eAÜ im konkreten Fall nur noch mit der GÜL kommunizieren müssen (sog. Single Point of Contact).

Artikel 2 bis 4 EAÜ-StV regeln die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf die GÜL im Rahmen der nunmehr drei Einsatzgebiete. Hauptaufgabe der GÜL ist die eigentliche Überwachung, insbesondere die Entgegennahme und Prüfung eingehender Systemmeldungen über einen möglichen Verstoß des Täters gegen eine Weisung oder Anordnung der eAÜ. Daneben sollen der GÜL jedoch – abhängig von den spezifischen Besonderheiten der jeweiligen Einsatzgebiete – auch vorbereitende Handlungen (wie etwa die Zusammenstellung von Unterlagen, Erfassungsbögen und die Festlegung von Warnzonen) übertragen werden. Dadurch werden die landesinternen Stellen, die im Land jeweils für die Umsetzung der eAÜ verantwortlich sind, entlastet. Auch das Anlegen und die Übergabe der Fußfessel sowie die Rückgabe des Gerätes sollen in Zukunft von der

GÜL organisiert werden. Zur Vorbereitung und Durchführung der Überwachung sollen ihr umfassende Unterrichtungspflichten zukommen, zugleich werden ihr Befugnisse zur Kontaktaufnahme mit den Beteiligten und beteiligten Stellen eingeräumt. Dabei handelt die GÜL nicht als alleiniger Verantwortlicher, sondern ist jeweils zu enger Abstimmung mit den nach Landesrecht zuständigen Stellen verpflichtet.

Artikel 5 EAÜ-StV enthält umfassende datenschutzrechtliche Bestimmungen. Die bisherige Datenschutzregelung in Artikel 3 GÜLStV war neu zu fassen, um den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und der sog. JI-Richtlinie für den Datenschutz in den Bereichen Polizei und Justiz, die bei Abschluss des alten Staatsvertrags noch keinen Bestand hatten, zu entsprechen. Absatz 1 stellt klar, dass die GÜL auf der Grundlage und im Rahmen bestehender Befugnisse zur eAÜ und von anderen bereichsspezifischen Regelungen personenbezogene Daten verarbeiten darf. Hierzu enthalten die nachfolgenden Absätze entsprechende Klarstellungen. So verweist Absatz 2 für die Datenverarbeitung zunächst auf die jeweils maßgeblichen Rechtsgrundlagen der § 463a Absatz 4 der Strafprozessordnung, § 1c des Gewaltschutzgesetzes sowie auf die in Hessen einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Absatz 3 regelt die Verarbeitung von nicht unter Absatz 2 fallenden personenbezogenen Daten. Die Vorschrift enthält eine nicht abschließende Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung in Abhängigkeit vom jeweiligen Überwachungsfall nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsgrundlagen in Betracht kommt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten der zu schützenden Person sowie von Personen in deren Umfeld, die nicht unter Absatz 2 fallen, ist in Absatz 4 geregelt. Maßgeblich sind insoweit das Einverständnis der Betroffenen oder bereichsspezifische Regelungen. Die Absätze 5 und 6 enthalten Regelungen zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit von GÜL und HZD. Absatz 7 stellt klar, dass datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde die für das Sitzland Hessen zuständige Aufsichtsbehörde ist.

Artikel 6 EAÜ-StV regelt die Möglichkeit der Übertragung von Befugnissen im Rahmen von weiteren Einsatzzwecken der eAÜ. Danach soll es jedem Land sowie dem Bund möglich sein, der GÜL durch gesonderte Vereinbarung mit dem Land Hessen Überwachungsaufgaben auch zu anderen Zwecken zu übertragen. Für diesen Fall ist vorgesehen, dass sich das in Anspruch nehmende Land bzw. der Bund auch an den Personal- und Sachkosten der GÜL beteiligt.

Artikel 7 und 8 EAÜ-StV enthalten Regelungen zur Besetzung und Ausstattung der GÜL, die im Wesentlichen bereits im alten Staatsvertrag vorhanden waren.

Artikel 9 EAÜ-StV betrifft die Finanzierung der GÜL. Danach werden die vom Land Hessen verauslagten Personal- und Sachkosten für die GÜL grundsätzlich nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der vertragsschließenden Länder in der jeweils aktuellen Fassung („relativer Königsteiner Schlüssel“) aufgeteilt. Eine Regelung zu den konkreten Verbrauchskosten enthält der Staatsvertrag nicht, diese wird wie bislang Gegenstand einer noch zu schließenden Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern sein.

Artikel 10 EAÜ-StV beschreibt die Geltungsdauer des Vertrags und normiert Einzelheiten zur Kündigung. Nach Absatz 1 wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Scheidet ein Land aus, berührt dies nach Absatz 2 nicht die Wirksamkeit des Vertrags zwischen den übrigen Ländern. Dies gilt allerdings nicht, wenn eine Kündigung durch das Land Hessen erfolgt.

Artikel 11 EAÜ-StV regelt das Inkrafttreten. Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt – vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes zur Einführung der eAÜ und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz und der Ratifikation durch das Land Hessen – für jedes vertragsschließende Land am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunde dieses Landes beim Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat hinterlegt worden ist. Vom Zeitpunkt der Ratifikation an wird das ratifizierende Land rückwirkend an den Personal- und Sachkosten für die GÜL beteiligt. Vorgesehen ist ein sog. Transitionmodell. Danach soll der neue Staatsvertrag nach der Ratifizierung durch ein Land für dieses Land zunächst nur für die eAÜ im Bereich des Gewaltschutzes und des Gefahrenabwehrrechts Anwendung finden, während für die eAÜ im Bereich der Führungsaufsicht der alte GÜLStV vorerst in Kraft bleibt. Erst dann, wenn der EAÜ-StV für alle vertragsschließenden Länder in Kraft getreten ist, tritt auch der alte GÜLStV für die Führungsaufsicht außer Kraft, und erst zu diesem Zeitpunkt wird der neue EAÜ-StV für alle in ihm geregelten Anwendungsbereiche Anwendung finden. Damit ist ein störungsfreier Übergang für die Führungsaufsicht gewährleistet.

Artikel 12 EAÜ-StV sieht die Möglichkeit eines späteren Beitritts vor und regelt die Einzelheiten des Beitrittsverfahrens.

Art. 13 EAÜ-StV enthält schließlich eine salvatorische Klausel, wonach die Wirksamkeit des Vertrags von der Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen unberührt bleibt.

C. Alternativen

Es gibt keine Alternative zur Neuordnung und Erweiterung des Aufgabenbereichs der GÜL durch den Staatsvertrag. Die bei der Durchführung von elektronischen Überwachungen im Bereich des Polizeirechts aktuell noch praktizierte Inanspruchnahme der GÜL im Wege der Amtshilfe wird perspektivisch nicht mehr belastbar zur Verfügung stehen. Mit der Einführung der eAÜ als Mittel des Gewaltschutzrechts ist zu erwarten, dass die Fallzahlen ein Niveau erreichen werden, bei dem es objektiv unmöglich ist, die dem Gefahrenabwehrrecht und dem Gewaltschutzrecht zuzuordnen Sachverhalte als Amtshilfeleistung in einer Organisationsstruktur abzuarbeiten, die an den Bedürfnissen der eAÜ als Instrument Führungsaufsicht ausgerichtet ist.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Es ist nach Maßgabe der vom Land Hessen zuletzt (Stand: 1. Juni 2026) zur Verfügung gestellten Kalkulation davon auszugehen, dass der zur Umsetzung des Staatsvertrages vorgesehene Ausbau von 150 auf 600 aktive Überwachungsgeräte einen voraussichtlichen Mehrbedarf der GÜL für das Jahr 2027 in Höhe von 11.821.992,75 Euro hervorruft. Zuzüglich der schon bisherig anfallenden Kosten für die eAÜ im Bereich der Führungsaufsicht ergibt sich für die Grundkosten der GÜL damit für 2027 ein voraussichtlicher Gesamtbedarf von 18.983.894,76 Euro. Hiervon würde Schleswig-Holstein nach Maßgabe des heranzuziehenden Königsteiner Schlüssels (Artikel 9 Absatz 1 des Staatsvertrages) bei einer Beteiligung aller Länder einen Grundkostenanteil von 644.670,29 Euro (3,39588 Prozent) tragen.

Die Mehrbedarfe der GÜL, die infolge der durch den Staatsvertrag eingeleiteten Erweiterung und Neuausrichtung eintreten, beruhen zu einem wesentlichen Teil auf einem höheren Personalkostenaufwand. Es ist daher davon auszugehen, dass die für das Jahr 2027 anfallenden erhöhten Grundkosten, die erstmals die Erweiterungskosten inkludieren, zu etwa drei Vierteln strukturelle Mehrkosten darstellen – die auch in den Folgejahren anfallen werden – und zu etwa einem Viertel der einmaligen Investition in die Infrastruktur der GÜL dienen.

Das Ministerium für Justiz und Gesundheit und das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport haben sich darauf verständigt, dass die Grundkosten (einschließlich der darin aufgehenden Erweiterungskosten) von jedem der drei Einsatzbereiche – Führungsaufsicht, Gewaltschutzgesetz und allgemeine Gefahrenabwehr – im Grundsatz zu je einem Drittel getragen werden.

Über die Grundkosten hinaus entstehen pro Einzelfall einer eAÜ Verbrauchskosten. Diese werden nicht in dem Staatsvertrag, sondern in einer noch zu schließenden Verwaltungsvereinbarung in concreto je Fall geregelt.

Auf der Basis der dargestellten Grundkosten (einschließlich der darin aufgehenden Erweiterungskosten) nach der Erweiterung und Neuausrichtung der GÜL infolge des Staatsvertrages und – in Bezug auf die Verbrauchskosten – der bisherigen Erfahrungen im Bereich der Führungsaufsicht und des Polizeirechts sowie der für den jeweiligen Einsatzbereich prognostizierten Fallzahlen sind die nachfolgend dargestellten Anmeldungen für den Haushalt 2027 vorgenommen worden. Dabei ist berücksichtigt worden, dass bei der eAÜ im Bereich des Gewaltschutzes und der allgemeinen Gefahrenabwehr weitere Kosten dadurch entstehen, dass auch das Opfer ein elektronisches Gerät mitführt.

Einsatzbereiche:	Titel:	Mittel:
Führungsaufsicht	0903 - 632 01	635 T€
Gewaltschutz		
allgemeine Gefahrenabwehr	0410 - 632 01	310 T€

2. Verwaltungsaufwand

Der Staatsvertrag und die mit ihm einhergehenden Aufgabenübertragungen auf die GÜL haben selbst keine Erhöhung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung zur Folge. Davon zu unterscheiden ist der Verwaltungsaufwand, welcher mit der Einführung der eAÜ als Mittel des Gewaltschutzes entsteht. Vor diesem Hintergrund ist es insbesondere zu begrüßen, dass im Zusammenhang mit der Erweiterung und Neuausrichtung der GÜL eine zentrale Ansprechstelle eingerichtet wird, auf die – mit dem Ziel der Entlastung der Verwaltungen der Länder – weitere organisatorische Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anordnungen zur eAÜ in allen drei Einsatzfeldern übertragen werden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Auswirkungen auf die private Wirtschaft werden nicht entstehen.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf „Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe“, „Gesundes Leben“ und „Globale Verantwortung“.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die mit dem Staatsvertrag veranlasste Erweiterung und Neuausrichtung der GÜL ist Ergebnis eines Abstimmungsprozess der Justiz- und Innenressorts aller Länder. Das Gelingen der komplexen Koordinierung ist Zeugnis einer gelungenen länderübergreifender Zusammenarbeit.

G. Informationen des Landtags nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages wird über den Gesetzentwurf nach der ersten Kabinettsbefassung unterrichtet.

H. Federführung

Federführend ist die Ministerin für Justiz und Gesundheit.

Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zustimmung zum Staatsvertrag

- (1) Dem bis zum XX.XX.XXXX unterzeichneten Staatsvertrag über die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend als Anlage veröffentlicht. Die Anlage ist Bestandteil dieses Gesetzes.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin für Justiz und Gesundheit

Magdalena Finke
Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Dieses Gesetz dient der Ratifikation des zwischen allen Ländern geschlossenen Staatsvertrages über die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (EAÜ-StV). Die Ratifikation setzt nach Artikel 37 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung die Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtages voraus. Die erforderliche Zustimmung erfolgt durch die Verabschiedung dieses Gesetzes.

B. Besonderer Teil**zu § 1:**

§ 1 regelt die nach Artikel 37 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung erforderliche Zustimmung des Landtages zu dem Staatsvertrag, dessen Veröffentlichung sowie die Bekanntgabe dessen Inkrafttretens.

zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes am Tag nach seiner Verkündung.

Anlage

Staatsvertrag

über die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (EAÜ-StV)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein
und
der Freistaat Thüringen

schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

I.

Die vertragsschließenden Länder schaffen mit diesem Staatsvertrag eine von dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder vom 19. Mai 2011 / 29. August 2011 (GÜLStV) unabhängige, neue vertragliche Grundlage für die elektronische Aufenthaltsüberwachung in den in diesem Staatsvertrag geregelten Anwendungsbereichen.

II.

Die Führungsaufsicht dient der Unterstützung entlassener Straftäter mit einer ungünstigen Sozialprognose bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und gleichzeitig ihrer Überwachung zur Verhinderung von neuen Straftaten. Die in § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Möglichkeit, unter Führungsaufsicht stehende verurteilte Personen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu unterwerfen, ist ein Instrument, mit dem der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern in Ergänzung zu anderen Maßnahmen verbessert werden soll. Zugleich kann sie der Resozialisierung von Straftätern dienen. Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung der verurteilten Personen. Daher ist es kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.

III.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung in Gewaltschutzsachen und in Kindschaftssachen dient dem Schutz verletzter und bedrohter Personen, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt und Nachstellung. Sie ist ein Instrument, mit dem der Schutz dieser Personen in Ergänzung zu anderen Maßnahmen verbessert werden soll. Zugleich kann sie dazu beitragen, gerichtliche Schutzanordnungen wirksamer abzusichern. Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist auch in diesen Bereichen keine Übergriffe ausschließende Sicherung und ermöglicht keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung. Daher ist es kein Ersatz für sonstige gerichtliche, polizeiliche und unterstützende Schutzmaßnahmen.

IV.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung auf der Grundlage des Gefahrenabwehrrechts der Länder dient der Abwehr erheblicher Gefahren, insbesondere für Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung. Die im Gefahrenab-

wehrrecht der Länder eröffnete Möglichkeit, eine elektronische Aufenthaltsüberwachung anzuordnen, ist ein Instrument, mit dem die Effektivität der Gefahrenabwehr in Ergänzung zu anderen Maßnahmen verbessert werden soll. Zugleich kann sie dazu beitragen, Aufenthaltsvorgaben, Kontakt- und Annäherungsverbote sowie weitere Schutzanordnungen wirksamer abzusichern. Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist auch in diesem Bereich keine Gefahren ausschließende Sicherung und ermöglicht keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung. Daher ist es kein Ersatz für sonstige gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen.

V.

Darüber hinaus kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung – gegebenenfalls mit Einwilligung der zu überwachenden Person – auch zu anderen Zwecken eingesetzt werden, insbesondere bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, im Rahmen einer Bewährungsweisung, bei Gnadenerweisen, zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen, (Vollzugs-)Lockerungen sowie von Ausführungen oder im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind. Es bleibt den einzelnen Ländern überlassen, inwieweit sie von diesen Einsatzmöglichkeiten Gebrauch machen. Dies gilt auch für die Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen, (Vollzugs-)Lockerungen sowie von Ausführungen, für die bereits eine zwischen den beteiligten Ländern abgestimmte Aufgabenwahrnehmung besteht. Auch in diesen weiteren Anwendungsbereichen bleibt die elektronische Aufenthaltsüberwachung ein ergänzendes Instrument zur Unterstützung und Absicherung der in den jeweiligen Anwendungsbereichen vorgesehenen Maßnahmen. Die Einbeziehung weiterer Anwendungsbereiche ändert ihren Charakter als ergänzendes Instrument nicht.

VI.

Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in den vorstehend genannten Anwendungsbereichen ist eine gemeinsame Überwachungsstelle der Länder erforderlich, die eingehende Ereignismeldungen, insbesondere über Verstöße gegen Weisungen, gerichtliche Schutzanordnungen, Aufenthaltsvorgaben, Wohnungsverweise, Rückkehr-, Betretungs-, Kontakt- oder Annäherungsverbote oder über Funktionsbeeinträchtigungen des Überwachungssystems, entgegennimmt und im Hinblick auf möglicherweise notwendige Maßnahmen der Führungsaufsicht, des Schutzes verletzter und bedrohter Personen oder der Gefahrenabwehr prüft. Abhängig vom Ergebnis dieser Prüfung unterrichtet sie die jeweils zuständigen Stellen der Länder und gegebenenfalls die zu schützende Person oder veranlasst eine Überprüfung der Funktion oder einen Austausch der technischen Mittel. Die bereits bestehende Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder nimmt diese Aufgaben und Befugnisse auf der Grundlage dieses Staatsvertrags in den von ihm jeweils erfassten Anwendungsbereichen wahr. Dies kann von Anfang an auch den Bereich der Führungsaufsicht umfassen. Soweit dies zunächst noch nicht der Fall ist, bleibt es insoweit bis zur Erstreckung der Geltung dieses Staatsvertrags auf die Führungsaufsicht bei der Anwendbarkeit des Staatsvertrags über

die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder vom 19. Mai 2011 / 29. August 2011 (GÜLStV).

VII.

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung handelt es sich in den in diesem Staatsvertrag geregelten Anwendungsbereichen um Maßnahmen, für die die Zuständigkeit bei den Ländern und, im Falle eines Beitritts zu diesem Staatsvertrag, beim Bund liegt.

VIII.

Die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder arbeitet eng mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zusammen, die aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vom 19. Mai 2011 / 29. August 2011 in der jeweils geltenden Fassung die Bereitstellung und den Betrieb eines technischen Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen hat. Soweit Bestimmungen dieses Staatsvertrags einer Konkretisierung bei der Umsetzung bedürfen, wird auf Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung der Länder – insbesondere zu dem eingerichteten Lenkungsreis und vorgesehenen Abstimmungsverfahren – zurückgegriffen.

IX.

Die vertragsschließenden Länder tragen mit diesem Staatsvertrag dem Umstand Rechnung, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung in den bisherigen und in den neu geregelten Anwendungsbereichen auch während eines zeitlich gestuften Inkrafttretens rechtlich und organisatorisch gesichert bleiben muss. Bis zur vollen Wirksamkeit dieses Staatsvertrags in allen vertragsschließenden Ländern sollen daher die Kontinuität der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in den bestehenden Anwendungsbereichen und die Einsatzfähigkeit in den neu geregelten Anwendungsbereichen gewahrt bleiben.

Artikel 1

Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder

- (1) Die vertragsschließenden Länder unterhalten eine gemeinsame Überwachungsstelle.
- (2) Die gemeinsame Überwachungsstelle der Länder ist bei der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) angesiedelt. Die gemeinsame Überwachungsstelle der Länder führt die Bezeichnung „Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL)“ und steht den Ländern als einheitliche Kontaktstelle für GÜL und HZD zur Verfügung.

Artikel 2

Aufgaben und Befugnisse der GÜL bei einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen einer Weisung bei Führungsaufsicht

Die Länder übertragen der GÜL die folgenden Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von verurteilten Personen, die der Führungsaufsicht unterstehen und denen eine Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs auferlegt wurde:

1. die Organisation des Anlegens und der Übergabe von technischen Mitteln für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Abstimmung mit der HZD und der Führungsaufsichtsstelle;
2. die Mitteilung an die Führungsaufsichtsstelle, ob das Anlegen sowie die Übergabe der technischen Mittel erfolgt sind;
3. die Entgegennahme und Prüfung eingehender Systemmeldungen über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2, 3 oder 12 des Strafgesetzbuchs und über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung;
4. die Ermittlung der Ursache einer Meldung nach Nummer 3; hierzu kann die GÜL mit der zu überwachenden Person sowie gegebenenfalls der zu schützenden Person Kontakt aufnehmen, sie befragen, auf einen Verstoß hinweisen und mitteilen, wie dessen Beendigung bewirkt werden kann;
5. die Unterrichtung der Führungsaufsichtsstelle und des Bewährungshelfers über eine als möglichen Verstoß gegen eine Weisung bewertete Meldung nach Nummer 3;
6. die Unterrichtung der Polizei sowie gegebenenfalls der zu schützenden Person über einen möglichen Weisungsverstoß oder eine Beeinträchtigung der Datenerhebung, soweit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der zu schützenden Person oder anderer Dritter (§ 463a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung) zu besorgen ist;

7. die Übermittlung von Daten über den Aufenthaltsort der zu überwachenden Person sowie gegebenenfalls der zu schützenden Person an die Polizei sowie gegebenenfalls an die zu schützende Person zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der zu schützenden Person oder anderer Dritter (§ 463a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung);
8. die Übermittlung von Daten über den Aufenthaltsort der zu überwachenden Person an Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuchs genannten Art oder einer Straftat nach § 129a Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (§ 463a Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung);
9. die Initiierung einer Überprüfung der bei der zu überwachenden Person oder gegebenenfalls der zu schützenden Person vor Ort vorhandenen technischen Mittel auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulationen und der zur Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere des Austausches eines technischen Mittels oder eines Teils davon;
10. die Beantwortung von Anfragen der zu überwachenden Person oder gegebenenfalls der zu schützenden Person zum Umgang mit den bei ihnen vor Ort vorhandenen technischen Mitteln;
11. die Organisation der Abnahme und Rückgabe der technischen Mittel.

Artikel 3

Aufgaben und Befugnisse der GÜL bei einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Gewaltschutzsachen und in Kindschaftssachen

Die Länder übertragen der GÜL die folgenden Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung des Aufenthalts in Verfahren in Gewaltschutzsachen und in Kindschaftssachen:

1. die Vorbereitung der Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Abstimmung mit der HZD und der nach dem Recht des ersuchenden Landes zuständigen Stelle; dazu gehört insbesondere auch die Festlegung der über die Verbotzone hinausgehenden Warnzone;
2. die Mitteilung an die zu überwachende Person über den Umstand der Festlegung der Warnzone und ihre konkrete Bemessung;
3. die Organisation des Anlegens und der Übergabe von technischen Mitteln für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung an die zu überwachende Person und die zu schützende Person in Zusammenarbeit mit der HZD und der nach dem Recht des ersuchenden Landes zuständigen Stelle;

4. die Mitteilung an das jeweils zuständige Amtsgericht und die nach dem Recht des ersuchenden Landes zuständige Stelle, ob das Anlegen sowie die Übergabe der technischen Mittel erfolgt sind;
5. die Verarbeitung von Daten über den Aufenthaltsort der zu überwachenden Person und gegebenenfalls der zu schützenden Person sowie über Beeinträchtigungen der Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel nach Maßgabe von Artikel 5;
6. die Entgegennahme und Prüfung eingehender Systemmeldungen über einen möglichen Verstoß gegen die gerichtliche Anordnung und über die Beeinträchtigung der Datenerhebung;
7. die Ermittlung der Ursache einer Meldung nach Nummer 6;
8. die Kontaktaufnahme zu den Beteiligten und beteiligten Stellen, deren Befragung, die Erteilung von Hinweisen auf Verstöße sowie auf Möglichkeiten zu deren Beendigung;
9. die Unterrichtung des jeweils zuständigen Amtsgerichts und der nach dem Recht des ersuchenden Landes zuständigen Stelle über einen möglichen Verstoß gegen eine gerichtliche Anordnung und die Übermittlung von Daten über den Aufenthaltsort der zu überwachenden Person und der zu schützenden Person sowie über Beeinträchtigungen der Datenerhebung;
10. die Unterrichtung der Polizei und weiterer Behörden im Falle einer Systemmeldung, nach deren Prüfung eine Gefahr für die zu schützenden Personen zu besorgen ist, und die Übermittlung von Daten über den Aufenthaltsort der zu überwachenden und der zu schützenden Person zur Ermöglichung der Gefahrenabwehr;
11. die Übermittlung von Daten über den Aufenthaltsort der zu überwachenden Person sowie über Beeinträchtigungen der Datenerhebung an die zu schützende Person zur Abwehr einer für sie bestehenden Gefahr;
12. die Übermittlung von Daten über den Aufenthaltsort der zu überwachenden Person und der zu schützenden Person sowie über Beeinträchtigungen der Datenerhebung an die Strafverfolgungsbehörden zur strafrechtlichen Verfolgung wegen einer Zuwiderhandlung gegen eine Gewaltschutzanordnung nach den §§ 1 und 1a des Gewaltschutzgesetzes und der damit zusammenhängenden Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der zu schützenden Person;
13. die Initiierung von Überprüfungen der bei den zu überwachenden und zu schützenden Personen vor Ort vorhandenen technischen Mittel auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulationen und der zur Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere des Austausches eines technischen Mittels oder eines Teils davon;
14. die Beantwortung von Anfragen von zu überwachenden und zu schützenden Personen zum Umgang mit den bei ihnen vorhandenen technischen Mitteln;

15. den Hinweis auf den bevorstehenden Ablauf der Dauer, für welche die Maßnahme angeordnet wurde, an die zu schützende Person mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Vorlauf;
16. die Organisation der Abnahme und Rückgabe der technischen Mittel.

Artikel 4

Aufgaben und Befugnisse der GÜL bei einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem Gefahrenabwehrrecht der Länder

Die Länder übertragen der GÜL die folgenden Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von Personen nach dem Gefahrenabwehrrecht der Länder:

1. die Vorbereitung der Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Abstimmung mit der HZD und der Polizei; dazu gehört insbesondere auch die Festlegung der über die Verbotszone hinausgehenden Warnzone;
2. die Mitteilung an die zu überwachende Person über den Umstand der Festlegung der Warnzone und ihre konkrete Bemessung;
3. die Organisation des Anlegens und der Übergabe von technischen Mitteln für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung an die zu überwachende Person und die zu schützende Person in Abstimmung mit der HZD und der Polizei;
4. die Mitteilung an die Polizei, ob das Anlegen sowie die Übergabe der technischen Mittel erfolgt sind;
5. die Verarbeitung von Daten über den Aufenthaltsort der zu überwachenden Person und gegebenenfalls der zu schützenden Person sowie über Beeinträchtigungen der Datenerhebung nach Maßgabe von Artikel 5;
6. die Entgegennahme und Prüfung eingehender Systemmeldungen über einen möglichen Verstoß gegen die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung, eine mit dieser verbundene Aufenthaltsvorgabe, einen mit dieser verbundenen Wohnungsverweis, ein mit dieser verbundenes Rückkehr-, Betretungs-, Kontaktbeziehungsweise Annäherungsverbot und über die Beeinträchtigung der Datenerhebung;
7. die Ermittlung der Ursache einer Meldung nach Nummer 6;
8. die Kontaktaufnahme zu den Beteiligten und beteiligten Stellen, deren Befragung, die Erteilung von Hinweisen auf Verstöße sowie auf Möglichkeiten zu deren Beendigung;
9. die Unterrichtung der Polizei über einen möglichen Verstoß gegen die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung, eine mit dieser verbundene Aufent-

- haltsvorgabe, einen mit dieser verbundenen Wohnungsverweis, ein mit dieser verbundenes Rückkehr-, Betretungs-, Kontakt- beziehungsweise Annäherungsverbot und die Übermittlung von Daten über den Aufenthaltsort der zu überwachenden Person und der zu schützenden Person sowie über Beeinträchtigungen der Datenerhebung;
10. die Unterrichtung der Polizei und die Übermittlung von Daten über den Aufenthaltsort der zu überwachenden Person und der zu schützenden Person sowie über Beeinträchtigungen der Datenerhebung zur Ermöglichung der Gefahrenabwehr;
 11. die Übermittlung von Daten über den Aufenthaltsort der zu überwachenden Person sowie über Beeinträchtigungen der Datenerhebung an die zu schützende Person, soweit dies aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung angeordnet ist;
 12. die Übermittlung von Daten über den Aufenthaltsort der zu überwachenden Person und der zu schützenden Person sowie über Beeinträchtigungen der Datenerhebung an die Strafverfolgungsbehörden zur strafrechtlichen Verfolgung einer Tat, die nach den für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung geltenden Rechtsvorschriften des Gefahrenabwehrrechts der Länder strafbewehrt ist, sowie der damit zusammenhängenden Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der zu schützenden Person;
 13. die Übermittlung der für die Erstellung eines Bewegungsbilds der zu überwachenden Person erforderlichen Daten an die Polizei, soweit eine entsprechende Anordnung besteht;
 14. die Initiierung von Überprüfungen der bei den zu überwachenden und zu schützenden Personen vor Ort vorhandenen technischen Mittel auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulationen und der zur Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere des Austausches eines technischen Mittels oder eines Teils davon;
 15. die Beantwortung von Anfragen von zu überwachenden und zu schützenden Personen zum Umgang mit den bei ihnen vorhandenen technischen Mitteln;
 16. den Hinweis auf den bevorstehenden Ablauf der Dauer, für welche die Maßnahme angeordnet wurde, an die zu schützende Person mit einem mit der Polizei abzustimmenden Vorlauf;
 17. die Organisation der Abnahme und Rückgabe der technischen Mittel.

Artikel 5

Datenschutzrechtliche Bestimmungen bei der Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die GÜL

(1) Im Anwendungsbereich des Staatsvertrags werden nur die personenbezogenen Daten verarbeitet, die von den Befugnisnormen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung und von anderen bereichsspezifischen Regelungen, einschließlich behördlicher und gerichtlicher Anordnungen, umfasst sind.

(2) Die GÜL verarbeitet mit Hilfe der technischen Mittel die für die elektronische Aufenthaltsüberwachung erforderlichen Aufenthaltsdaten der zu überwachenden Person und der zu schützenden Person sowie die Daten über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung

1. zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 nach Maßgabe des § 463a Absatz 4 der Strafprozessordnung;
2. zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 nach Maßgabe des § 1c des Gewaltschutzgesetzes;
3. zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 nach Maßgabe der in Hessen einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(3) Die GÜL verarbeitet personenbezogene Daten der zu überwachenden Person, die nicht unter Absatz 2 fallen, soweit dies für die Erfüllung ihrer in Artikel 2 bis 4 genannten Aufgaben erforderlich ist. Die Verarbeitung kann insbesondere

1. allgemeine Personendaten, wie Name, Geburtsdatum, Anschrift und sonstige Kontaktdaten, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Familienstand,
2. personenbezogene Daten über äußere Lebensumstände, wie Wohnsituation, Bestehen von Arbeitsverhältnissen und soziales Umfeld,
3. personenbezogene Daten zur Kommunikation, wie Sprach-, Lese-, Schreibfähigkeiten sowie zur Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft und
4. personenbezogene Daten zur Gefahrenanalyse, wie Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen

umfassen.

Die GÜL verarbeitet personenbezogene Daten besonderer Kategorien der zu überwachenden Person, wie Gesundheitsdaten und Daten über die sexuelle Orientierung, soweit dies für die Erfüllung ihrer in Artikel 2 bis 4 genannten Aufgaben unbedingt erforderlich ist. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Satz 3 sind geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der zu überwachenden Person vorzusehen. Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Satz 1 und 2 durch die GÜL finden bei der Erfüllung der in Artikel 2 bis 4 übertragenen Aufgaben die hierfür jeweils in Hessen einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften Anwendung, soweit nicht bereichsspezifische Regelungen anwendbar sind.

(4) Die GÜL verarbeitet personenbezogene Daten der zu schützenden Person und weiterer beteiligter Personen in deren Umfeld, die nicht unter Absatz 2 fallen, zum Zwecke der

Erfüllung der in Artikel 2 bis 4 genannten Aufgaben, soweit deren Einverständnis vorliegt oder nach Maßgabe von bereichsspezifischen Regelungen.

(5) Bei der Erfüllung der durch diesen Staatsvertrag nach Artikel 2 bis 4 übertragenen Aufgaben durch die GÜL ist die IT-Stelle als Landesoberbehörde gemeinsam Verantwortliche mit der jeweils für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zuständigen Stelle der Länder. Weitere Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen den gemeinsam Verantwortlichen festgelegt, die sich bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 an den Maßgaben des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 und 4 an den Maßgaben der einschlägigen Umsetzungsregelungen des Bundes und der Länder zu Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie) auszurichten hat. Die IT-Stelle hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorzusehen.

(6) Die HZD wird als Auftragsverarbeiterin der IT-Stelle tätig nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Die GÜL unterliegt der Aufsicht durch den Hessischen Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach Maßgabe des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes.

Artikel 6

Weitere Einsatzzwecke einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die GÜL

(1) Jedes Land sowie der Bund kann der GÜL durch gesonderte Vereinbarung mit dem Land Hessen Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von Personen auch zu anderen Zwecken übertragen, insbesondere

1. bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls,
2. im Rahmen einer Bewährungsweisung,
3. bei Gnadenerweisen,
4. zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen,
5. zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen, (Vollzugs-)Lockerungen sowie von Ausführungen oder
6. im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind.

(2) Die gesonderte Vereinbarung muss eine Beteiligung an den Personal- und Sachkosten der GÜL beinhalten.

(3) Soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen ist und eine elektronische Aufenthaltsüberwachung im Einzelfall im Wege der Amtshilfe erfolgt, wird die Amtshilfe nur gegen eine Beteiligung an den Personal- und Sachkosten der GÜL sowie Erstattung der Auslagen gewährt. Die einzelnen Amtshilfehandlungen, für die Kosten zu erheben sind, und die Höhe der Kosten bestimmt das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat nach Anhörung des durch die Verwaltungsvereinbarung eingesetzten Lenkungskreises im Rahmen einer gesonderten Kostentabelle.

Artikel 7

Besetzung der GÜL

(1) Die GÜL wird mit einer Leiterin oder einem Leiter, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und weiteren Überwachungsbediensteten in der erforderlichen Zahl besetzt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der GÜL und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden vom Land Hessen nach Anhörung des durch die Verwaltungsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung eingesetzten Lenkungskreises ernannt.

Artikel 8

Ausstattung der GÜL

Das Land Hessen stellt die Räumlichkeiten und die Sachausstattung zur Verfügung, die für den Betrieb der GÜL erforderlich sind. Hierzu zählt auch unterstützendes Personal.

Artikel 9

Finanzierung der GÜL

(1) Das Land Hessen verauslagt die Personal- und Sachkosten für die GÜL. Diese werden sodann nach Abzug der Kosten nach Artikel 6 Absatz 3 entsprechend dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der vertragsschließenden Länder in der jeweils geltenden Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) aufgeteilt. Die Anteilsbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum Mai und September nach den Ansätzen des Finanzplans der GÜL fällig.

(2) Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass die GÜL zu den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Einsatzzwecken tätig wird, werden unter den Ländern, die die Aufenthaltsüberwachung für diese Zwecke in Anspruch nehmen, nach dem relativen Verhältnis der

Bevölkerungsanteile in der jeweils geltenden Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) verteilt, soweit in der gesonderten Vereinbarung nach Artikel 6 Absatz 1 und 2 nicht eine pauschalisierte Abrechnung und Umlegung entsprechend dem Umfang der jeweiligen Nutzung auf das nutzende Land vereinbart ist.

(3) Solange der GÜLStV in Kraft ist, werden nach dem vorliegenden Staatsvertrag nur solche Kosten abgerechnet, die durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung aufgrund von Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz und in Kindschaftssachen sowie dem Gefahrenabwehrrecht der Länder und dem damit verbundenen Personal- und Sachmittelaufwuchs entstehen.

(4) Soweit das Land Hessen in einem Kalenderjahr Personal- und Sachkosten für die GÜL, die durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung aufgrund von Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz und in Kindschaftssachen sowie dem Gefahrenabwehrrecht der Länder und dem damit verbundenen Personal- und Sachmittelaufwuchs entstehen, verauslagt hat, werden diese Kosten rückwirkend für das jeweilige Kalenderjahr nach Maßgabe des Absatzes 1 verteilt. Die auf ein Land entfallenden Beträge werden mit der ersten nach Absatz 1 fälligen Abrechnung fällig, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags für dieses Land erfolgt.

Artikel 10

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrags zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Fall einer Kündigung durch das Land Hessen.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation.

(2) Der Vertrag tritt für jedes vertragsschließende Land am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunde dieses Landes beim Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat hinterlegt worden ist, jedoch nicht vor dem Tag, an dem das Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz nach seinem Artikel 10 Absatz 2 in Kraft tritt und nicht, bevor eine Ratifizierung durch das Land Hessen erfolgt ist. Solange dieser Staatsvertrag nicht nach Satz 1 für alle vertragsschließenden Länder in Kraft getreten ist und solange der GÜLStV nicht infolge einer Kündigung des Landes Hessen au-

ßer Kraft getreten ist, wirkt dieser Staatsvertrag nur zwischen den Ländern, für die er in Kraft getreten ist.

(3) Solange dieser Staatsvertrag nicht nach Absatz 2 Satz 1 für alle vertragsschließenden Länder in Kraft getreten ist oder solange der GÜLStV nicht infolge einer Kündigung des Landes Hessen außer Kraft getreten ist, findet dieser Staatsvertrag nur auf Maßnahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz und in Kindschaftssachen sowie dem Gefahrenabwehrrecht der Länder Anwendung. Für Maßnahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht sowie Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 1 GÜLStV bleibt in diesem Zeitraum der GÜLStV ausschließlich maßgeblich.

(4) Sobald dieser Staatsvertrag nach Absatz 2 Satz 1 für alle vertragsschließenden Länder in Kraft getreten ist, findet er auf alle in ihm geregelten Anwendungsbereiche Anwendung; gleichzeitig tritt der GÜLStV außer Kraft. Tritt der GÜLStV infolge einer Kündigung des Landes Hessen außer Kraft, findet dieser Staatsvertrag für diejenigen Länder, für die er in Kraft getreten ist, auf alle in ihm geregelten Anwendungsbereiche Anwendung. Die auf Grundlage von Artikel 6 GÜLStV getroffenen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt und gelten nach Maßgabe dieses Staatsvertrags fort.

(5) Das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat teilt den beteiligten Ländern die Zeitpunkte nach den Absätzen 2 und 4 mit.

(6) Vom Zeitpunkt der Ratifikation an wird das ratifizierende Land mit Rückwirkung zum Zeitpunkt, in dem der hiesige Staatsvertrag zumindest teilweise nach Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, an den Personal- und Sachkosten für die GÜL beteiligt. Artikel 9 Absatz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Der Kostenanteil wird bei der auf die Ratifikation folgenden Abrechnung der Personal- und Sachkosten für die GÜL berücksichtigt. Die Höhe des Kostenanteils des ratifizierenden Landes wird folglich den zum Zeitpunkt der Ratifikation bereits beteiligten Ländern im Verhältnis zu deren Kostenanteil erstattet. Der Erstattungsanteil des jeweiligen Landes wird bei den folgenden Abrechnungen der laufenden Kosten in Abzug gebracht.

Artikel 12

Beitritt

(1) Andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts können diesem Vertrag nach dessen Inkrafttreten beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat und, soweit die Zustimmung des Gesetzgebungsorgans der beitretenden Körperschaft erforderlich ist, mit dessen Zustimmung. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat die übrigen Parteien des Staatsvertrags.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für die beitretende Körperschaft am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung beim Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat in Kraft. Soweit die Zustimmung des Gesetzgebungsorgans der beitretenden Körperschaft erforderlich ist, treten die Regelungen für die beitretende Körperschaft am Tag nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung beim Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat in Kraft.

(3) Artikel 11 Absatz 6 gilt entsprechend.

Artikel 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrags.

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den XX.XX.XXX

XXX

Für den Freistaat Bayern

München, den XX.XX.XXX

XXX

Für das das Land Berlin

Berlin, den XX.XX.XXX

XXX

Für das Land Brandenburg

Potsdam, den XX.XX.XXX

XXX

Für die Freie Hansestadt Bremen

Bremen, den XX.XX.XXX

XXX

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den XX.XX.XXX

XXX

Für das Land Hessen

Wiesbaden, den XX.XX.XXX

XXX

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den XX.XX.XXX

XXX

Für das Land Niedersachsen

Hannover, den XX.XX.XXX

XXX

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den XX.XX.XXX

XXX

Für das Land Rheinland-Pfalz

Mainz, den XX.XX.XXX

XXX

Für das Saarland

Saarbrücken, den XX.XX.XXX

XXX

Für den Freistaat Sachsen

Dresden, den XX.XX.XXX

XXX

Für das Land Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den XX.XX.XXX

XXX

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, den XX.XX.XXX

XXX

Für den Freistaat Thüringen

Erfurt, den XX.XX.XXX

XXX

Begründung

zum Staatsvertrag über die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (EAÜ-StV)

A. Allgemeines

Das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“ (BGBl. I 2010, 2300 ff.) hat den Katalog der zulässigen strafbewehrten Weisungen in der Führungsaufsicht erweitert. § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs erlaubt nunmehr, der verurteilten Person aufzugeben, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Diese Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung wird durch die gleichzeitig in Kraft getretene neue Fassung des § 463a Absatz 4 der Strafprozessordnung ergänzt, mit der die Erhebung, Speicherung und Verwertung der registrierten Daten über den Aufenthaltsort geregelt wird.

Die in § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs geschaffene Möglichkeit, unter Führungsaufsicht stehende verurteilte Personen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu unterwerfen, ist ein Instrument, mit dem der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern nach ihrer Entlassung aus der Haft oder dem Maßregelvollzug in Ergänzung zu anderen Maßnahmen verbessert werden soll. Zugleich kann sie der Resozialisierung von Straffälligen dienen. Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung der verurteilten Person. Daher ist sie kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Grundlage des § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs handelt es sich um eine Maßnahme der Führungsaufsicht. Die Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug im Bereich der Führungsaufsicht liegt bei den Ländern; es handelt sich um eine Angelegenheit der Justizverwaltung (Artikel 83 des Grundgesetzes; Artikel 295 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch). Den Ländern obliegt daher, die erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und bereitzuhalten, damit im Fall einer gerichtlichen Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs der Aufenthaltsort der verurteilten Person überwacht werden kann.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung kann ferner nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch in Gewaltschutzsachen und in Kindschaftssachen zum Schutz von Personen eingesetzt werden. Sie ist auch in diesem Bereich ein ergänzendes Instrument, mit dem der Schutz dieser Personen in Ergänzung zu anderen Maßnah-

men verbessert und die Wirksamkeit gerichtlicher Schutzanordnungen besser abgesichert werden kann. Dies gilt insbesondere, soweit Annäherungs- und Betretungsverbote aus den zugrunde liegenden gerichtlichen Entscheidungen technisch überwacht werden. Die Verbotszonen, die die zu überwachende Person nicht betreten darf, ergeben sich in diesen Fällen aus den zugrunde liegenden gerichtlichen Entscheidungen. Auch in diesem Bereich ist die elektronische Aufenthaltsüberwachung keine Übergriffe ausschließende Sicherung und kein Ersatz für sonstige gerichtliche, polizeiliche und unterstützende Schutzmaßnahmen.

Weiterhin kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung auf der Grundlage des Gefahrenabwehrrechts der Länder eingesetzt werden. In den Ländern ist die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Gefahrenabwehr teilweise bereits möglich. Teilweise sollen solche Möglichkeiten eingeführt oder ausgeweitet werden. Sie dient insoweit der Abwehr erheblicher Gefahren, insbesondere für Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung. Auch in diesem Bereich ist sie ein ergänzendes Instrument, das die Effektivität gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen verbessern und insbesondere Aufenthaltsvorgaben, Kontakt- und Annäherungsverbote sowie weitere Schutzanordnungen wirksamer absichern kann. Auch im Bereich des Gefahrenabwehrrechts können Annäherungs- und Betretungsverbote technisch überwacht werden. Die Verbotszonen, die die zu überwachende Person nicht betreten darf, ergeben sich in diesen Fällen aus den Anordnungen der zuständigen Stellen. Sie bleibt auch insoweit auf die Unterstützung anderer Maßnahmen angelegt und ersetzt diese nicht.

Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist eine Überwachungsstelle erforderlich, die eingehende Systemmeldungen, beispielsweise über Weisungsverstöße, Verstöße gegen gerichtliche Schutzanordnungen, Aufenthaltsvorgaben, Wohnungsverweise, Rückkehr-, Betretungs-, Kontakt- oder Annäherungsverbote oder über Beeinträchtigungen der Datenerhebung, entgegennimmt und im Hinblick auf möglicherweise notwendige Maßnahmen prüft. Hierzu wird in der Regel eine Kontaktaufnahme mit der zu überwachenden Person und gegebenenfalls mit der zu schützenden Person oder den zuständigen Stellen zur näheren Klärung des Sachverhalts erforderlich sein. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung werden die jeweils zuständigen Stellen der Länder und gegebenenfalls die zu schützende Person unterrichtet oder eine Überprüfung der Funktion oder einen Austausch der Geräte bei der zu überwachenden Person veranlasst. Diese Prüfung hat unverzüglich nach Eingang der Systemmeldungen zu erfolgen, so dass die Überwachung einen Rund-um-die-Uhr-Schichtbetrieb voraussetzt.

Für diese Aufgabe soll bundesweit eine gemeinsame Überwachungsstelle der Länder tätig werden. Dies ist kostengünstiger und wirtschaftlicher als wenn in jedem einzelnen Land eine Überwachungszentrale mit einer Rund-um-die-Uhr-Bereitschaft eingerichtet wird. Die bereits bestehende Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) nimmt diese Aufgabe auf der Grundlage dieses Staatsvertrags in den von ihm erfassten Anwendungsbereichen wahr. Sie dient dabei als einheitliche Kontaktstelle für die Umsetzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und bündelt die fachliche

Kommunikation mit den zuständigen Stellen der Länder und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD).

Die GÜL arbeitet eng mit der HZD zusammen, die aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vom 19. Mai 2011 / 29. August 2011 in der jeweils geltenden Fassung die Bereitstellung und den Betrieb eines technischen Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen hat. Sie stimmt die für die technische Durchführung erforderlichen Schritte mit der HZD ab. Die HZD stellt die technische Infrastruktur und die für die Überwachung erforderlichen technischen Mittel bereit. Die fachliche Bewertung eingehender Systemmeldungen und die Unterrichtung der zuständigen Stellen erfolgen durch die GÜL. Soweit Bestimmungen dieses Staatsvertrags einer Konkretisierung bei der Umsetzung bedürfen, wird auf Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung der Länder, insbesondere zu dem eingerichteten Lenkungsreis und vorgesehenen Abstimmungsverfahren, zurückgegriffen.

Die Tätigkeiten der GÜL – insbesondere die Klärung des Sachverhalts durch Kontaktaufnahme mit der zu überwachenden Person sowie gegebenenfalls mit der zu schützenden Person, die Bewertung der Situation und die Entscheidung über eine Übermittlung von Informationen an die zuständigen Stellen – sind hoheitlicher Art. Um die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse von den jeweils zuständigen Stellen der Länder auf eine länderübergreifend tätige Stelle zu übertragen, bedarf es nach allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen eines Staatsvertrags.

Darüber hinaus kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung – gegebenenfalls mit Einwilligung der zu überwachenden Person – auch zu anderen Zwecken, insbesondere bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, im Rahmen einer Bewährungsweisung, bei Gnadenerweisen, zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen, (Vollzugs-)Lockerungen sowie von Ausführungen oder im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind, eingesetzt werden. Es bleibt den einzelnen Ländern überlassen, inwieweit sie von diesen Einsatzmöglichkeiten Gebrauch machen. Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu diesen Zwecken können die betroffenen Länder der GÜL zusätzlich Aufgaben und Befugnisse übertragen.

Der Staatsvertrag trägt schließlich dem Umstand Rechnung, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung in den bisherigen und in den neu geregelten Anwendungsbereichen auch während eines zeitlich gestuften Inkrafttretens rechtlich und organisatorisch gesichert bleiben muss. Bis zur vollen Wirksamkeit dieses Staatsvertrags in allen vertragsschließenden Ländern sollen daher die Kontinuität der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in den bestehenden Anwendungsbereichen und die Einsatzfähigkeit in den neu geregelten Anwendungsbereichen gewahrt bleiben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 enthält als Kernaussage des Staatsvertrags, dass die vertragsschließenden Länder eine gemeinsame Überwachungsstelle unterhalten, die mit den in diesem Staatsvertrag geregelten Aufgaben der elektronischen Überwachung des Aufenthalts von Personen betraut wird.

Absatz 2 regelt, als Teil welcher Behörde diese gemeinsame Überwachungsstelle errichtet wird und welchen Namen sie trägt. Die gemeinsame Überwachungsstelle ist bei der IT-Stelle angesiedelt und führt die Bezeichnung „Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL)“. Sie untersteht der Dienstaufsicht des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat. Die in Absatz 2 zugleich vorgesehene Ausgestaltung der GÜL als einheitliche Kontaktstelle dient der Bündelung der Kommunikations- und Abstimmungswege zwischen den Ländern, der GÜL und den an der technischen Durchführung beteiligten Stellen. Die Erforderlichkeit einer gesonderten Hinwendung an die HZD entfällt vor diesem Hintergrund. Dies gilt für alle von diesem Staatsvertrag erfassten Anwendungsbereiche.

Zu Artikel 2

Artikel 2 nennt die Aufgaben und Befugnisse, die der GÜL übertragen werden, wenn sie im Rahmen der Überwachung von Weisungen nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs tätig wird. Die – insoweit abschließende – Aufzählung der einzelnen Aufgaben und Befugnisse orientiert sich an den Datenverwendungszwecken des § 463a Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung.

Die GÜL beachtet bei ihrem Tätigwerden die gesetzlichen Regelungen sowie die Ausgestaltung der Führungsaufsicht durch den Führungsaufsichtsbeschluss und die Fallkonferenz, die sich auf den Umgang mit der zu überwachenden Person, soweit eine solche vorhanden ist auch mit der zu schützenden Person und die Reaktion auf Systemmeldungen beziehen.

Die GÜL handelt bei ihrem beschriebenen Tätigwerden nicht selbst als Aufsichtsstelle. Die Entscheidung, einen Strafantrag wegen Verstoßes gegen Weisungen in der Führungsaufsicht (§ 145a Satz 2 des Strafgesetzbuchs) zu stellen, bleibt daher der zuständigen Führungsaufsichtsstelle des jeweiligen Landes vorbehalten. Die Entscheidung muss nicht unverzüglich erfolgen, da etwaige strafprozessuale Maßnahmen auch bereits vor Stellung des Strafantrags zulässig sind (vgl. § 127 Absatz 3, § 130 der Strafprozessordnung).

Im Einzelnen ist Folgendes anzumerken:

Nummern 1 und 2 beschreiben das Tätigwerden der GÜL im Vorfeld der eigentlichen Überwachung.

Nummer 3 bringt zum Ausdruck, dass die GÜL das sogenannte fachliche Monitoring durchführt, indem sie die eingehenden Systemmeldungen einer Überprüfung unterzieht. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass sämtliche Systemmeldungen an die zuständigen polizeilichen oder justiziellen Stellen der Länder ungefiltert weitergeleitet werden, auch wenn sich auf einfache Weise klären lässt, dass weder eine Gefahr noch ein Weisungsverstoß gegeben ist.

Nummer 4 stellt klar, dass die GÜL zur Verifizierung einer solchen Systemmeldung nach Nummer 3 und zur weiteren Sachverhaltsklärung mit der zu überwachenden Person sowie gegebenenfalls mit der zu schützenden Person in Kontakt treten und unter anderem sie befragen, auf einen Verstoß der zu überwachenden Person hinweisen und mitteilen darf, wie eine Beendigung bewirkt werden kann. Der GÜL stehen in diesem Zusammenhang jedoch gegenüber der zu überwachenden Person keine Befugnisse zur Anordnung vollziehbarer Maßnahmen zu. Diese sind der Polizei, den Führungsaufsichtsstellen oder den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten, die von der GÜL zu unterrichten sind.

Nummer 5 sieht die Unterrichtung der Führungsaufsichtsstelle und des Bewährungshelfers über einen möglichen Weisungsverstoß der zu überwachenden Person vor.

Während Nummer 6 regelt, dass die GÜL die zuständige Stelle der Polizei und gegebenenfalls die zu schützende Person verständigt, wenn aufgrund ihrer Prüfung eine Gefahr der dort genannten Art zu besorgen ist, betrifft Nummer 7 die Weitergabe der zur Gefahrenabwehr notwendigen Aufenthaltsdaten an die Polizei oder – soweit erforderlich – an die zu schützende Person. Die Datenweitergabe an die Polizei kann in technischer Hinsicht entweder dadurch erfolgen, dass die Länder ihre Polizei mit der Möglichkeit eines Lesezugriffs auf das IT-System der HZD ausstatten, oder dadurch, dass die registrierten Aufenthaltsdaten in die Einsatzleitsysteme der Polizei übernommen werden. Beides gewährleistet, dass die Information über den Aufenthaltsort nicht auf telefonischem Weg von der GÜL an die Polizei weitergegeben werden muss. Ob und in welcher Weise Maßnahmen der Gefahrenabwehr ergriffen werden, haben die Polizeibehörden der Länder in eigener Verantwortung zu entscheiden.

Die in Nummer 8 genannte Datenübermittlung dient allein dem Zweck der Strafverfolgung. Gegebenenfalls wird die GÜL die Aufenthaltsdaten der zu überwachenden Person über die HZD zur Verfügung stellen.

Nummer 9 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Systemmeldung über einen Weisungsverstoß oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung Anlass geben kann, die eingesetzten technischen Mittel einer Überprüfung zu unterziehen. Möglicherweise liegt ein Funktionsfehler oder eine Manipulation vor. Hierzu kann die GÜL die erforderlichen Maßnahmen veranlassen, insbesondere die zuständige Stelle mit einer Kontrolle der technischen Mittel vor Ort beauftragen. Je nach dem Ergebnis der Überprüfung kann die GÜL betreffend die zu überwachende Person den Austausch oder eine Neuanschaffung eines technischen Mittels oder Geräteteils (zum Beispiel Verschlussband) anordnen. Entsprechendes gilt für den Fall des Auftretens technischer Probleme bei dem technischen Mittel der zu schützenden Person.

Nummer 10 stellt klar, dass die GÜL auf Fragen der zu überwachenden Person oder gegebenenfalls der zu schützenden Person Auskünfte zum Umgang mit den eingesetzten technischen Mitteln erteilen kann. Auf diese Weise wird die Akzeptanz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Seiten der zu überwachenden Person erhöht; zudem kann hierdurch vermieden werden, dass diese sich später bei Weisungsverstößen auf mangelnde Kenntnis im Umgang mit dem eingesetzten technischen Mittel beruft.

Nummer 11 regelt die Organisation der Abnahme und Rückgabe der technischen Mittel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 nennt die Aufgaben und Befugnisse, die der GÜL bei der Durchführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Verfahren in Gewaltschutzsachen und in Kindschaftssachen übertragen werden. Die Aufgabenübertragung soll eine rasche und effektive Durchführung der Anordnung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung ermöglichen.

Die Aufgaben und Befugnisse, die auf den Regelungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Gewaltschutzsachen und in Kindschaftssachen beruhen, sind in Nummern 1 bis 16 abschließend niedergelegt. Im Einzelnen:

Nummer 1 überträgt der GÜL die Vorbereitung der Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Abstimmung mit der HZD und der nach dem Recht des ersuchenden Landes zuständigen Stelle (§ 1b Absatz 1 Gewaltschutzgesetz). Nach Eingang des Beschlusses über die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung stellt die GÜL eigenständig die erforderlichen Unterlagen und Erfassungsbögen zusammen und bereitet die Konfiguration der technischen Mittel vor. Dabei erarbeitet die GÜL insbesondere auch einen Vorschlag für erforderliche Warnzonen sowie – sofern technisch möglich – einen Vorschlag dazu, ob die zu schützende Person über das ihr zur Verfügung gestellte technische Mittel automatisiert Daten über den Aufenthaltsort der zu überwachenden Person übermittelt werden (§ 1c Absatz 7 Gewaltschutzgesetz).

Die GÜL bereitet die erforderlichen Formulare zur Datenerfassung und zu den Abläufen bei etwaigen Systemmeldungen vollständig vor. Bereits vorliegende polizeiliche Gefahrenanalysen und sonstige relevante Informationen fordert sie bei der nach dem Recht des ersuchenden Landes zuständigen Stelle an. Sie kann für die Vorbereitung auch Kontakt zu der zu überwachenden Person aufnehmen; dies wird in Nummer 8 klargestellt.

Die erstellten Unterlagen stimmt die GÜL mit der nach dem Recht des ersuchenden Landes zuständigen Stelle ab und erhält eine Rückmeldung zu den ermittelten Daten (Vier-Augen-Prinzip). Die Anlegung erfolgt nach Abschluss des Abstimmungsprozesses. Daten, die aus dem familiengerichtlichen Beschluss identisch übernommen werden können, sind von dieser Abstimmung ausgenommen.

Die Beauftragung der HZD erfolgt durch die GÜL. Eine gesonderte Anfrage zur OID-Vergabe bei der HZD sowie eine separate Beauftragung von GÜL und HZD durch die Länder sind nicht erforderlich.

Nummer 2 überträgt der GÜL die Aufgabe, der zu überwachenden Person den Umstand der Festlegung der Warnzone und ihre konkrete Bemessung mitzuteilen (§ 1c Absatz 3 Satz 3 Gewaltschutzgesetz). Hierdurch wird dem Grundsatz der transparenten Datenverarbeitung Rechnung getragen. Eine weitere Aufgabenübertragung über die Mitteilung hinaus ist hiermit nicht verbunden.

Nummer 3 überträgt der GÜL die Organisation des Anlegens und der Übergabe der technischen Mittel für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung an die zu überwachende und an die zu schützende Person in Zusammenarbeit mit der HZD und der nach dem Recht des Landes zuständigen Stelle. Der Begriff des technischen Mittels umfasst dabei auch zur Verfügung gestellte Mobiltelefone sowie Home Units. Zu diesem Zweck kann die GÜL auch Kontakt mit der zu überwachenden und der zu schützenden Person aufnehmen; dies wird in Nummer 8 klargestellt.

Nummer 4 regelt, dass die GÜL dem Familiengericht und/oder der nach dem Recht des ersuchenden Landes zuständigen Stelle mitteilt, ob das Anlegen sowie die Übergabe der technischen Mittel für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erfolgt sind.

Nummer 5 beschreibt die für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erforderliche Datenverarbeitung durch die GÜL nach Maßgabe des Artikels 5.

Nummer 6 stellt klar, dass die GÜL das sogenannte fachliche Monitoring durchführt, indem sie eingehende Systemmeldungen überprüft (§ 1c Absatz 2 Gewaltschutzgesetz). Dadurch wird vermieden, dass sämtliche Systemmeldungen ungefiltert an die zuständigen polizeilichen oder justiziellen Stellen der Länder weitergeleitet werden.

Nummer 7 regelt die Befugnis der GÜL, die Ursache einer Meldung nach Nummer 6 zu ermitteln. Dafür kann sie Kontakt mit den Beteiligten und beteiligten Stellen aufnehmen, sie befragen, sie auf einen Verstoß hinweisen und mitteilen, wie dessen Beendigung bewirkt werden kann. Dies wird in Nummer 8 klargestellt.

Nummer 8 ermächtigt die GÜL zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse Kontakt mit den Beteiligten und beteiligten Stellen aufzunehmen, sie zu befragen, sie auf Verstöße hinzuweisen und Maßnahmen zu deren Beendigung aufzuzeigen.

Nummer 9 regelt, dass die GÜL das zuständige Amtsgericht und/oder die nach dem Recht des ersuchenden Landes zuständige Stelle über mögliche Verstöße gegen eine gerichtliche Anordnung unterrichtet. Zugleich umfasst die Regelung die Befugnis zur Übermittlung der hierfür erforderlichen Daten im Einklang mit den Regelungen zur Datenverarbeitung nach Artikel 5.

Nummer 10 regelt, dass die GÜL im Falle einer Systemmeldung, nach deren Prüfung eine Gefahr für die zu schützenden Personen zu besorgen ist, die Polizei sowie weitere Behörden wie beispielsweise die Feuerwehr unterrichtet sowie diesen die Daten über den Aufenthaltsort der zu überwachenden und der zu schützenden Person sowie über Beeinträchtigungen der Datenerhebung übermittelt, um die Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1c Absatz 6 Nr. 2 Gewaltschutzgesetz). Die Datenübermittlung erfolgt im Ein-

klang mit den Regelungen zur Datenverarbeitung in Artikel 5. Ob und in welcher Weise Maßnahmen der Gefahrenabwehr ergriffen werden, haben die zuständigen Behörden der Länder in eigener Verantwortung zu entscheiden.

In Nummer 11 wird geregelt, dass die GÜL im Falle einer Systemmeldung die Daten über den Aufenthaltsort der zu überwachenden Person oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung auch an die zu schützende Person übermitteln kann, um eine für sie bestehende Gefahr abwehren zu können (§ 1c Absatz 6 Nr. 6 Gewaltschutzgesetz). Auch diese Datenübermittlung hat im Einklang mit den Regelungen zur Datenverarbeitung in Artikel 5 zu erfolgen. Die Datenübermittlung an die zu schützende Person erfolgt im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten.

Die in Nummer 12 genannte Befugnis der Datenübermittlung über den Aufenthaltsort der zu überwachenden und der zu schützenden Person sowie über Beeinträchtigungen der Datenerhebung an die Strafverfolgungsbehörden dient der Ermöglichung der strafrechtlichen Verfolgung wegen einer Zuwiderhandlung gegen eine Gewaltschutzanordnung nach §§ 1 und 1a Gewaltschutzgesetz und der damit zusammenhängenden Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der zu schützenden Personen (§ 1c Absatz 6 Nr. 4 Gewaltschutzgesetz). Die Datenübermittlung erfolgt wiederum im Einklang mit den Regelungen zur Datenverarbeitung in Artikel 5.

Die Regelung in Nummer 13 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Systemmeldung über einen Verstoß oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung Anlass geben kann, die bei der zu überwachenden oder zu schützenden Person vorhandenen technischen Mittel einer Überprüfung zu unterziehen. Bei Vorliegen eines Funktionsfehlers oder einer Manipulation der technischen Mittel kann die GÜL die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung veranlassen. Dazu zählt auch der gegebenenfalls notwendige Austausch oder eine Neuanlage der technischen Mittel oder eines Teils davon (zum Beispiel Verschlussband).

Nummer 14 stellt klar, dass die GÜL Anfragen der zu überwachenden sowie der zu schützenden Person zum Umgang mit den bei ihnen vorhandenen technischen Mitteln beantworten kann.

Nummer 15 sieht vor, dass die GÜL die zu schützende Person mit dem gesetzlich vorgeschriebenen zeitlichen Vorlauf auf den bevorstehenden Ablauf der Dauer der elektronischen Aufenthaltsüberwachung hinweist (§ 1b Absatz 2 Gewaltschutzgesetz).

Nummer 16 regelt die Organisation der Abnahme und Rückgabe der technischen Mittel. Nach Abschluss der Maßnahme haben sowohl die zu überwachende als auch die zu schützende Person die technischen Mittel auf Anforderung unverzüglich herauszugeben (§ 1a Absatz 5 Gewaltschutzgesetz).

Zu Artikel 4

Artikel 4 nennt die Aufgaben und Befugnisse, die der GÜL bei der Durchführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem Gefahrenabwehrrecht der Länder übertragen werden. Die Länder nutzen hierfür die bereits bestehenden Strukturen der GÜL im Rahmen der Führungsaufsicht.

Die Aufgaben und Befugnisse, die auf den Regelungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem Gefahrenabwehrrecht der Länder beruhen, sind in Nummern 1 bis 17 abschließend niedergelegt. Im Einzelnen:

Nummer 1 überträgt der GÜL die Vorbereitung der Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Abstimmung mit der HZD und der Polizei. Dabei erarbeitet die GÜL insbesondere auch einen Vorschlag für erforderliche Warnzonen.

Nummer 2 überträgt der GÜL die Aufgabe, der zu überwachenden Person den Umstand der Festlegung der Warnzone und ihre konkrete Bemessung mitzuteilen. Hierdurch wird dem Grundsatz der transparenten Datenverarbeitung Rechnung getragen. Eine weitere Aufgabenübertragung über die Mitteilung hinaus ist hiermit nicht verbunden.

Nummer 3 überträgt der GÜL die Organisation des Anlegens und der Übergabe der technischen Mittel für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung an die zu überwachende und an die zu schützende Person in Zusammenarbeit mit der HZD und der Polizei.

Zu diesem Zweck kann die GÜL auch Kontakt mit der zu überwachenden und der zu schützenden Person aufnehmen; dies wird in Nummer 8 klargestellt.

Nummer 4 regelt, dass die GÜL der Polizei mitteilt, ob das Anlegen sowie die Übergabe der technischen Mittel für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erfolgt sind.

Nummer 5 beschreibt die für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erforderliche Datenverarbeitung durch die GÜL nach Maßgabe des Artikels 5.

Nummer 6 stellt klar, dass die GÜL das sogenannte fachliche Monitoring durchführt, indem sie eingehende Systemmeldungen überprüft. Dadurch wird vermieden, dass sämtliche Systemmeldungen ungefiltert an die Polizei weitergeleitet werden.

Nummer 7 regelt die Befugnis der GÜL, die Ursache einer Meldung nach Nummer 6 zu ermitteln.

Nummer 8 ermächtigt die GÜL zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse Kontakt mit den Beteiligten und beteiligten Stellen aufzunehmen, sie zu befragen, sie auf Verstöße hinzuweisen und Maßnahmen zu deren Beendigung aufzuzeigen.

Nummer 9 regelt, dass die GÜL die Polizei über mögliche Verstöße gegen die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung, eine mit dieser verbundene Aufenthaltsvorgabe, einen mit dieser verbundenen Wohnungsverweis, ein mit dieser verbundenes Rückkehr-, Betretungs-, Kontakt- beziehungsweise Annäherungsverbot unterrichtet.

Zugleich umfasst die Regelung die Befugnis zur Übermittlung der hierfür erforderlichen Daten im Einklang mit den Regelungen zur Datenverarbeitung nach Artikel 5.

Nummer 10 regelt, dass die GÜL nach den für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung geltenden Rechtsvorschriften des Gefahrenabwehrrechts der Länder die Polizei unterrichtet sowie dieser die Daten über den Aufenthaltsort der zu überwachenden und der zu schützenden Person sowie über Beeinträchtigungen der Datenerhebung übermittelt. Die Datenübermittlung erfolgt im Einklang mit den Regelungen zur Datenverarbeitung in Artikel 5.

In Nummer 11 wird geregelt, dass die GÜL die Daten über den Aufenthaltsort der zu überwachenden Person oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung auch an die zu schützende Person übermitteln kann. Auch diese Datenübermittlung hat im Einklang mit den Regelungen zur Datenverarbeitung in Artikel 5 zu erfolgen. Die Datenübermittlung an die zu schützende Person erfolgt im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten.

Die in Nummer 12 genannte Befugnis der Datenübermittlung über den Aufenthaltsort der zu überwachenden Person und der zu schützenden Person sowie über Beeinträchtigungen der Datenerhebung an die Strafverfolgungsbehörden dient der Ermöglichung der Verfolgung einer Tat, die nach den für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung geltenden Rechtsvorschriften des Gefahrenabwehrrechts der Länder strafbewehrt ist, und der damit zusammenhängenden Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der verletzten Person.

Die Regelung in Nummer 13 regelt, dass die GÜL die für die Erstellung eines Bewegungsbilds der zu überwachenden Person erforderlichen Daten an die Polizei übermitteln kann, soweit eine entsprechende Anordnung besteht.

Die Regelung in Nummer 14 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Systemmeldung über einen Verstoß oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung Anlass geben kann, die bei der zu überwachenden oder zu schützenden Person vorhandenen technischen Mittel einer Überprüfung zu unterziehen. Bei Vorliegen eines Funktionsfehlers oder einer Manipulation eines technischen Mittels kann die GÜL die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung veranlassen.

Nummer 15 stellt klar, dass die GÜL Anfragen der zu überwachenden sowie der zu schützenden Person zum Umgang mit den bei ihnen jeweils vorhandenen technischen Mitteln beantworten kann.

Nummer 16 sieht vor, dass die GÜL die zu schützende Person mit einem mit der Polizei abzustimmenden zeitlichen Vorlauf auf den bevorstehenden Ablauf der Dauer der elektronischen Aufenthaltsüberwachung hinweist.

Nummer 17 regelt die Organisation der Abnahme und Rückgabe der technischen Mittel. Nach Abschluss der Maßnahme haben sowohl die zu überwachende als auch die zu schützende Person das technische Mittel auf Anforderung unverzüglich herauszugeben.

Zu Artikel 5

Artikel 5 enthält datenschutzrechtliche Bestimmungen für die GÜL, soweit sie personenbezogene Daten zur Erfüllung der ihr nach Artikel 2 bis 4 übertragenen Aufgaben und Befugnisse zur Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung verarbeitet. Im Einzelnen:

Absatz 1 stellt klar, dass die GÜL auf der Grundlage und im Rahmen der bestehenden Befugnisse zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung und von anderen bereichsspezifischen Regelungen, einschließlich behördlicher und gerichtlicher Anordnungen, personenbezogene Daten verarbeiten darf. Hierzu enthalten die nachfolgenden Absätze entsprechende deklaratorische Klarstellungen. Durch diesen Staatsvertrag werden keine zusätzlichen Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung geschaffen.

Absatz 2 verweist auf die geltenden Rechtsgrundlagen, nach deren jeweiligen Maßgaben die GÜL zur Verarbeitung von Aufenthaltsdaten der zu überwachenden Person und der zu schützenden Person sowie von Daten über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung bei der Erfüllung ihrer nach Artikel 2 bis 4 übertragenen Aufgaben befugt ist. Die GÜL hat bei entsprechenden Datenverarbeitungsvorgängen die darin geregelten Anforderungen zu beachten, die insbesondere bereichsspezifische Regelungen über die jeweilige Zweckbindung, über die jeweiligen Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung und über die jeweiligen Löschfristen enthalten.

Absatz 3 betrifft die Verarbeitung von nicht unter Absatz 2 fallenden personenbezogenen Daten der überwachten Person durch die GÜL im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Die Vorschrift enthält eine nicht abschließende Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung abhängig vom jeweiligen Überwachungsfall nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsgrundlage in Betracht kommt. Für den Fall der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des jeweils geltenden Regelungssystems hat die GÜL die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen zu beachten. Die Anwendbarkeit des für den jeweiligen Aufgabenbereich der Artikel 2 bis 4 in Hessen einschlägigen Datenschutzrechts einschließlich etwaiger europarechtlich oder bundesgesetzlich gründender Vorgaben wird klargestellt. Die GÜL hat bei entsprechenden Datenverarbeitungsvorgängen die darin geregelten Anforderungen zu beachten, die insbesondere bereichsspezifische Regelungen über die jeweilige Zweckbindung, über die jeweiligen Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung und über die jeweiligen Löschfristen enthalten.

Absatz 4 stellt daran anknüpfend klar, dass die GÜL auch personenbezogene Daten der zu schützenden Person verarbeitet, die nicht unter Absatz 2 fallen. Dies gilt ebenso für personenbezogene Daten von Personen aus dem Umfeld der zu schützenden Personen, also beispielsweise Verwandte, Vertrauenspersonen aus dem privaten Umfeld oder von

öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen (Opferschutzeinrichtungen, Frauenschutzhäuser, Jugendamt, Schule und Kindergarten), die beispielsweise für den Fall der Nichterreichbarkeit der zu schützenden Person ihre Kontaktdaten für die GÜL zur Verfügung stellen.

Absatz 5 stellt die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit fest.

Soweit die GÜL bei der Erfüllung der ihr nach Artikel 2 bis 4 übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet, ist „Verantwortlicher“ im Sinne der jeweils geltenden Regelungssysteme die IT-Stelle, in welche die GÜL rechtlich und organisatorisch als eine Abteilung eingegliedert ist. Das Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

Die IT-Stelle ist insoweit gemeinsam verantwortlich mit der bei der Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung jeweils datenverarbeitenden Stelle in den Ländern.

Die weiteren Einzelheiten über die gemeinsame Verantwortlichkeit werden in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt, die nach Maßgabe der Vorschriften in den jeweils geltenden Regelungssystemen zu schließen ist. Entsprechend der Begründung des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz wird davon ausgegangen, dass sich diese Vereinbarung im Rahmen von Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; DS-GVO) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2; L 74 vom 4. März 2021, S. 35) bewegt. Bei Erfüllung der nach Artikel 2 und 4 übertragenen Aufgaben wird davon ausgegangen, dass die Vereinbarung im Rechtsrahmen der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (JI-Richtlinie) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89) zu treffen ist.

Absatz 6 stellt klar, dass die HZD als Auftragsdatenverarbeiterin für die IT-Stelle tätig wird. Die weiteren Einzelheiten bestimmen sich nach einer der Auftragsverarbeitung zugrunde liegenden Vereinbarung nach Maßgabe des Artikels 28 DSGVO und der einschlägigen Umsetzungsregelungen des Bundes und der Länder zu Artikel 22 der JI-Richtlinie.

Absatz 7 stellt klar, dass datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde die für das Sitzland zuständige Aufsichtsbehörde ist, namentlich der Hessische Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach Maßgabe des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes.

Zu Artikel 6

Artikel 6 eröffnet die Möglichkeit, die GÜL auch für andere als die im Staatsvertrag im Kern geregelten Anwendungsbereiche der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Anspruch zu nehmen. Die Vorschrift dient damit der Flexibilisierung des länderübergreifenden Verbunds, ohne den Grundbestand der Aufgabenübertragung nach diesem Staatsvertrag zu verändern.

Absatz 1 knüpft die Übertragung weiterer Aufgaben und Befugnisse an eine gesonderte Vereinbarung mit dem Land Hessen. Das ist sachgerecht, weil das Land Hessen Träger der GÜL ist und in der Vereinbarung insbesondere der konkrete Aufgabenumfang, die organisatorische Ausgestaltung und die kostenrechtlichen Folgen festgelegt werden können. Die Aufzählung der Einsatzzwecke ist nicht abschließend. Sie benennt lediglich besonders naheliegende Fallgruppen weiterer Anwendungsbereiche.

Ein Zustimmungsvorbehalt der übrigen vertragsschließenden Länder ist nicht vorgesehen. Deren Belange werden dadurch gewahrt, dass zusätzliche Kosten nach Artikel 9 den nutzenden Ländern zugeordnet werden.

Absatz 2 stellt klar, dass die gesonderte Vereinbarung eine Beteiligung an den Personal- und Sachkosten der GÜL enthalten muss. Damit wird ausgeschlossen, dass zusätzliche Einsatzzwecke zu Lasten der allgemeinen Finanzierung des Grundsystems wahrgenommen werden.

Absatz 3 regelt den Fall, dass eine elektronische Aufenthaltsüberwachung im Einzelfall ohne vorherige gesonderte Vereinbarung im Wege der Amtshilfe erbracht wird. Auch in diesem Fall ist die Leistung nicht kostenfrei. Vielmehr setzt sie eine Beteiligung an den Personal- und Sachkosten der GÜL sowie die Erstattung der Auslagen voraus. Die Einzelheiten der Kostenerstattung werden durch das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat bestimmt, welchem die Dienstaufsicht betreffend die GÜL obliegt. Zudem verauslagt Hessen die Personal- und Sachkosten für die GÜL. Die vorgesehene gesonderte Kostentabelle kann durch das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat nach Anhörung des Lenkungskreises einseitig ohne Zustimmung der übrigen Länder geändert werden, was eine flexible Anpassung gewährleistet. Die Kostenerstattung dient der Finanzierung der GÜL.

Zu Artikel 7

Absatz 1 enthält Mindestanforderungen an die personelle Besetzung der GÜL.

Die GÜL wird vom Land Hessen mit Personal besetzt. Dienstherr des bei der GÜL eingesetzten Personals ist das Land Hessen. Dies schließt nicht aus, dass andere Länder dem Land Hessen geeignete Personen im Wege der Versetzung oder der Abordnung zur Verfügung stellen.

In Absatz 2 wird dem Lenkungskreis des Länderverbunds zum Betrieb und zur Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vor der Besetzung des Leiters der GÜL ein Anhörungsrecht eingeräumt. Dies erscheint notwendig, da die GÜL ho-

heitliche Aufgaben auch auf dem Gebiet der anderen beteiligten Länder ausübt. Die Zusammensetzung und die Beschlussfassung im Lenkungskreis ist in der Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vom 19. Mai 2011 / 29. August 2011 in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Es ist davon auszugehen, dass sich der Kreis der vertragsschließenden und der beitretenden Länder mit dem Kreis der am Betriebs- und Nutzungsverbund teilnehmenden Länder deckt. Weitere Regelungen zur Aufsicht über die GÜL sind entbehrlich, da sich diese aus den allgemeinen Bestimmungen der Dienstaufsicht des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat ergibt.

Zu Artikel 8

Das Land Hessen stattet die GÜL nach Satz 1 im notwendigen Umfang mit Sachmitteln aus und stellt die Räumlichkeiten zur Verfügung. Unterstützendes Personal im Sinne von Satz 2 ist solches, das nicht unmittelbar mit den Überwachungsaufgaben nach Artikel 2 bis 4 befasst ist, beispielsweise Sekretariats-, Registratur- und Reinigungskräfte, Hausmeisterdienste oder IT-Personal (soweit diese Aufgabe nicht von der HZD erledigt wird).

Zu Artikel 9

Absatz 1 enthält die Grundregel der Finanzierung. Das Land Hessen verauslagt die Personal- und Sachkosten für die GÜL. Diese werden sodann nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der vertragsschließenden Länder aufgeteilt. Der relative Königsteiner Schlüssel ist für die laufende Finanzierung praktikabel, weil die Vorhaltekosten der GÜL nicht allein von der Zahl der jeweils im Einzelfall überwachten Personen abhängen. Zudem liegt bereits in der Möglichkeit, die GÜL jederzeit für die vom Staatsvertrag erfassten Aufgaben in Anspruch nehmen zu können, ein Vorteil für jedes beteiligte Land. Die in Absatz 1 vorgesehene Abzugsregel für Kosten nach Artikel 6 Absatz 3 stellt sicher, dass Kosten einzelner Amtshilfefälle nicht in die allgemeine Finanzierung eingestellt werden.

Absatz 2 regelt zusätzliche Kosten, die durch weitere Einsatzzwecke nach Artikel 6 Absatz 1 entstehen. Diese Kosten sind nicht von allen vertragsschließenden Ländern zu tragen, sondern nur von den Ländern, die die elektronische Aufenthaltsüberwachung für diese Zwecke in Anspruch nehmen. Damit wird dem Veranlassungsprinzip Rechnung getragen. Zugleich eröffnet die Vorschrift die Möglichkeit, in der gesonderten Vereinbarung nach Artikel 6 anstelle der Verteilung nach dem relativen Königsteiner Schlüssel eine pauschalisierte Abrechnung und Umlegung nach dem Umfang der jeweiligen Nutzung vorzusehen, wie es bereits im Bereich der Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen, (Vollzugs-)Lockerungen sowie von Ausführungen (ELAST-Verfahren) der Fall ist. Dies ermöglicht eine sachgerechte Abbildung unterschiedlicher zusätzlicher Einsatzzwecke.

Absatz 3 trägt dem in Artikel 11 geregelten gestuften Inkrafttreten Rechnung. Solange der GÜLStV fortgilt und dieser Staatsvertrag noch nicht für alle vertragsschließenden Länder vollständig wirksam geworden ist, werden nach diesem Staatsvertrag nur die

Kosten abgerechnet, die durch Anordnungen in Gewaltschutzsachen und in Kindschaftssachen sowie durch Maßnahmen nach dem Gefahrenabwehrrecht der Länder sowie den damit verbundenen Personal- und Sachmittelaufwuchs entstehen. Für Maßnahmen der Führungsaufsicht und nach Artikel 4 GÜLStV bleibt in diesem Zeitraum der GÜLStV maßgeblich.

Absatz 4 ermöglicht die rückwirkende kalenderjahresbezogene Verteilung derjenigen Personal- und Sachkosten, die das Land Hessen im Vorgriff auf das Inkrafttreten bereits verauslagt hat, soweit sie durch Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz und dem Gefahrenabwehrrecht der Länder sowie den damit verbundenen Personal- und Sachmittelaufwuchs entstanden sind. Die Vorschrift stellt sicher, dass der erforderliche Aufwuchs rechtzeitig erfolgen kann, ohne dass die Kostenlast endgültig beim Land Hessen verbleibt.

Zu Artikel 10

Artikel 10 regelt die Geltungsdauer des Vertrags. Da die in diesem Staatsvertrag vorausgesetzten gesetzlichen Grundlagen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in den erfassten Anwendungsbereichen, insbesondere im Rahmen der Führungsaufsicht, in Gewaltschutzsachen und in Kindschaftssachen sowie nach dem Gefahrenabwehrrecht der Länder, nicht auf eine vorübergehende Regelung angelegt sind und auch die hierfür geschaffene länderübergreifende Organisationsstruktur auf Dauer angelegt ist, wird nach Absatz 1 der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und den teilnehmenden Ländern lediglich ein ordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.

Der Staatsvertrag gilt bei Kündigung durch ein Land zwischen den anderen Ländern weiter; lediglich bei Kündigung durch das Land Hessen tritt der Vertrag insgesamt außer Kraft, da das Land Hessen sonst gezwungen wäre, die für den Betrieb der GÜL erforderlichen Einrichtungen ausschließlich für andere Länder zu betreiben (Absatz 2).

Zu Artikel 11

Artikel 11 stellt in Absatz 1 klar, dass der Staatsvertrag dem Ratifikationserfordernis nach Maßgabe des jeweiligen Landesverfassungsrechts unterliegt.

Zum Inkrafttreten bestimmt Absatz 2, dass der Vertrag Wirkung mit Beginn des Folgemonats entfaltet, nachdem die Ratifikationsurkunden beim Land Hessen hinterlegt worden sind.

Für den Fall, dass nicht alle vertragsschließenden Länder die Ratifikationsurkunden bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz nach seinem Artikel 10 Absatz 2 hinterlegt haben, entfaltet der vorliegende Staatsvertrag nur für die Länder Wirkung, die ihre Urkunde hinterlegt haben. Soweit der Staatsvertrag nur im Verhältnis zu einzelnen Ländern in Kraft tritt, findet dieser nur in Gewaltschutzsachen und in Kindschaftssachen sowie nach dem Gefahrenabwehrrecht der Länder Anwendung (Absatz 3).

Sobald der GÜLStV außer Kraft tritt, findet der vorliegende Staatsvertrag für die Länder, für die er in Kraft getreten ist, auf alle in ihm geregelten Anwendungsbereiche Anwendung (sogenanntes Transitionmodell, Absatz 4).

In Absatz 6 wird die Kostenverteilung von bereits vor der Ratifikation entstandenen Kosten geregelt. Die Vorschrift stellt sicher, dass die Kostenlast nicht endgültig bei den Ländern verbleibt, bei denen der Ratifizierungsprozess frühzeitig abgeschlossen werden konnte. Erfasst sind dabei auch Kosten, die bereits vor der Ratifikation des jeweiligen Landes für den nach Artikel 9 Absatz 3 und 4 abrechnungsfähigen Personal- und Sachmittelaufwuchs angefallen sind.

Zu Artikel 12

In Artikel 12 wird Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bund und Länder), die nicht beim Abschluss des Staatsvertrags beteiligt waren, die Möglichkeit gegeben, dem Staatsvertrag beizutreten. Die entsprechende Erklärung ist gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat abzugeben und entfaltet Wirkungen ab dem Datum des Zugangs der Beitrittserklärung oder – falls das Recht der beitretenden Körperschaft ein Ratifikationsverfahren oder eine vergleichbare Zustimmung des Parlaments verlangt – mit Zugang der Anzeige, dass die Ratifikation oder vergleichbare Zustimmung erfolgt ist. Die Kostenregelung des Artikels 11 Absatz 6 gilt gemäß Absatz 3 entsprechend, sodass auch hier eine Beteiligung an den Kosten, die vor dem Beitritt entstanden sind, ermöglicht wird.

Zu Artikel 13

Artikel 13 dient der Erhaltung des Vertragsgefüges. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen soll die Wirksamkeit des Staatsvertrags im Übrigen nicht berühren. Zugleich bringt die Vorschrift zum Ausdruck, dass unwirksame oder fehlende Regelungen durch solche ersetzt oder ergänzt werden sollen, die dem verfolgten Regelungsziel möglichst nahekommen